

Satzung des Polizeischützenvereins Murnau e.V.

§ 1) Zweck, Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein verfolgt den Zweck, für die Angehörigen des Vereins das Sport-schießen, sowie das Schießen mit Vorderladerwaffen zu ermöglichen. Er soll alle hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen.
2. Der Name ist „Polizeischützenverein Murnau e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Murnau.
4. Der Verein ist derzeit Mitglied im Bund Bayer. Schützen (Verband BDS).

§ 2) Mitglieder, Eintritt, Austritt und Ausschluss:

1. Die Mitglieder teilen sich in zwei Gruppen auf:
 - a. Mitglieder
 - b. Zweitmitglieder
2. Zweitmitglieder sind bereits im selben Verband oder einem anderen deutschen Verband und besitzen bereits eine deutsche WBK. Sie werden im Verein sofort als Mitglied auf Probe aufgenommen, d. h., es kann ihnen jederzeit ohne Grund gekündigt werden. Die Kündigung muss jedoch vorher vom Vorstand mehrheitlich beschlossen werden. Die Befürwortung einer waffenrechtlichen Genehmigung erfolgt frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft und der nachweislich geführten, regelmäßigen Schießaktivität. Die folgenden Punkte in welchen die Mitglieder angesprochen werden, beziehen sich auch auf die Zweitmitglieder.
3. Alle Mitglieder anerkennen die Satzung des Vereins durch Unterschrift des Aufnahmeantrages.
4. Die Voraussetzung einer Aufnahme für Mitglieder und Zweitmitglieder auf Probe ist die regelmäßige Teilnahme am Schießbetrieb für mindestens ein Jahr.
5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidung muss einstimmig erfolgen. Die Aufnahme erfolgt jederzeit.
6. Die Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
7. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Rückvergütung des Beitrages erfolgt nicht.
8. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Anweisungen der Stand-/ Schießaufsicht bzw. eines Mitgliedes der Vorstandschaft unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Platzverweis erteilt werden. Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegendem Verstoß erfolgt Vereinsausschluss.
9. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss der Vorstandschaft mit schriftlicher Begründung. Er kann bei unehrenhaftem, bei mehrmaligen Nichtbefolgen von Anweisungen eines Vorstandsmitgliedes, des Sportwartes, der Stand-/ Schießaufsicht oder bei vereinsschädigendem Verhalten erfolgen. Ein Einspruch gegen den Ausschluss, sowie eine Rückvergütung des Beitrages ist ausgeschlossen. Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Verzug ist.

§ 3) Die Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft führt den Verein, sie beschließt hierbei mit einfacher Mehrheit. Aufnahmen von Mitgliedern bedürfen des einstimmigen Beschlusses der Vorstandschaft. Der Ausschluss bedarf der Mehrheit des Vorstandes.

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB; er ist einzelvertretungsberechtigt und führt die Geschäfte im Innenverhältnis im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand sollte aktive/r Polizeibeamter/in sein.
2. Dem stellvertretenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB; er ist einzelvertretungsberechtigt und führt die Geschäfte im Innenverhältnis im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern, wenn der Vorstand ihm diese Aufgabe übertragen hat, durch Krankheit diese Aufgabe nicht ausführen kann oder beim Ableben des Vorstandes.
3. Dem Kassier; er führt und verwaltet die Vereinskasse, vereinnahmt die einlaufenden Gelder und bestreitet die Ausgaben im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. Diese können ihm das Recht zugestehen, Beträge bis zu einer gewissen Höhe für Vereinsangelegenheiten selbstständig gegen Nachweis auszugeben.
4. Dem Schriftführer; er ist verantwortlich für die Mitgliederkartei, dem rechtzeitigen Schreiben und Versenden der Vereinspost, sowie dem Schreiben und Archivieren der Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
5. Dem Sportwart; er hat für den reibungslosen Schießablauf, sowie das Vorhandensein der Vereinsutensilien zu sorgen. Er übernimmt die Koordinierung seiner ausgesuchten Sportwarthelfer. Bei jedem Schießtermin hat der Sportwart oder einer seiner Helfer rechtzeitig anwesend zu sein. Für das Schrot Schießen benennt er eine Standaufsicht.

§ 4) Wahl der Vorstandschaft, Rücktritt und Dauer:

1. Die Vorstandschaft ist einzeln in einer Wahl von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahl leitet der Wahlleiter, der vorher von der Mitgliederversammlung durch offene Wahl bestellt wurde.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandschaft kann die Wahl annehmen oder ablehnen. Ein Rücktritt von den Pflichten als Vorstandsmitglied ist nach einer schriftlichen Ankündigung möglich. Die Mitgliederversammlung bestimmt dann durch eine Wahl kommissarisch eine Vertretung, welche die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zum Schluss der Amtszeit des Vorstandes weiterführt.
3. Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Er kann durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder für seine Abwahl stimmen.

§ 5) Mitgliederversammlung, Einberufung:

1. Alljährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Mitglieder sind hierzu mindestens 14 Tage vorher schriftlich vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangen.
3. Die Beschlüsse der Versammlungen sind durch den Schriftführer zu protokollieren und zu sammeln.

§ 6) Beiträge, Gebühren, Schießordnung:

1. Die Beitragsgebühren betragen jährlich
 - für Mitglieder € 100,00
 - für Zweitmitglieder € 100,00
2. Die Aufnahmegebühr beträgt
 - für Mitglieder € 100,00
 - für Zweitmitglieder € 000,00
3. Weiter anfallende Gebühren werden durch die Vorstandschaft festgesetzt:
 - Die „Vielschießergebühr“ ist nach dem aktuell gefassten Beschluss des Vorstandes zu bezahlen. Über eine Änderung werden die Mitglieder im vorab informiert. Sämtliche zusätzlich anfallenden Gebühren werden im folgenden Jahr mit dem Jahresbeitrag eingefordert.
4. Die Schießordnung des jeweiligen Schießstandes ist einzuhalten.

§ 7) Gast-Schützen:

1. Gastschützen sind vor dem Schießtermin vom Vorstand genehmigen zu lassen.
2. Der Gastschütze hat sich vor Beginn des Schießbetriebes bei der anwesenden Schießaufsicht zu melden, und die jeweils aktuelle Standgebühr zu entrichten.
3. Vereinsmitglieder, welche einen Gast mitbringen, übernehmen für diesen die volle Verantwortung. Der Gastschütze darf nur im Beisein des für ihn verantwortlichen Mitgliedes am Schießbetrieb teilnehmen.

§ 8 Verantwortung und Haftung:

1. Für fahrlässige oder grob fahrlässige Verfehlungen, insbesondere mit Waffen und Munition auf der Schießanlage, haftet der Verursacher in vollem Umfang
2. Der Vorstandschaft übernimmt keinerlei Haftung für Verfehlungen oder Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

§ 9) Satzungsänderung, Protokolle, Auflösung:

1. Die Satzung kann nur durch den Beschluss von mindestens 51 % der gesamten Mitglieder des Vereins, geändert werden.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen kann jedes Mitglied einsehen. Die Protokolle der Vorstandschaft sind nur dieser zugänglich.
3. Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Stiftung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb, Landesverband Bayern, derzeit Erzgießereistraße 20b, 80335 München, zuzuführen.

Michael Haas,
Vorstand Polizeischützenverein Murnau e. V

01.05.2017

Gültig seit 15.12.17